

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 315/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zipora T [REDACTED] - E [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED]/Belgien, [REDACTED] J [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 90,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. April 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Nach Ablehnung des Entschädigungsbegehrens im Erst- und im Angelegungsverfahren aus medizinischen Gründen hat der Beklagte Abhilfe verweigert, weil Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unrichtigkeit der früheren Entscheidungen fehlten, und sich darauf berufen, daß das Abhilfeverlangen zu spät substantiiert worden sei. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die vegetativen Störungen der Klägerin Krankheitswert haben und ihre übrigen in Berufungsentrage genannten Leiden wahrscheinlich verfolgungsbedingt sind. Damit hat das Berufungsurteil, das auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten beruht,

93

- 3 -

die Zurückweisung der Berufung ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet. Seine Ansicht, der Bruch des rechten Handgelenks, das die Klägerin nach der Feststellung des Berufungsgerichts bei einer Panik während eines Bombardements in einem Londoner Luftschutzbunker erlitten hat, sei nicht verfolgungseigenständig, hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1960, 375 Nr. 30; Urteil vom 10. November 1977 - IX ZR 17/73) und beruht auf den Umständen des Einzelfalles.

Die von der Klägerin gerügten Verfahrensfehler könnten die Zulassung der Revision auch dann nicht begründen, wenn das Berufungsgericht verfahrensrechtliche Normen verletzt hätte (BGH RsW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mal

Oßrtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

